

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom . . . . . ,

betreffend

die Erhöhung des zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes (V. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

In § 6, Absatz 6, und in § 16, Absatz 1, des Unfallversicherungsgesetzes (Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 aus 1888, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399) ist die Zahl „6000“ durch die Zahl „15.000“, in Artikel V, Absatz 2, des Ausdehnungsgesetzes (Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399) das Wort „sechstausend“ durch das Wort „fünfzehntausend“ zu ersetzen.

## Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1920 in Wirksamkeit.

(2) Es findet auf alle Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die sich nach dem 30. Juni 1920 ereignen, Anwendung.

## Artikel III.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

## Begründung.

---

Die weiter fortschreitende Geldentwertung hat den zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeitsverdienst der Versicherten, dessen obere Grenze durch das Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399, auf 6000 K erhöht worden ist, neuerlich weit hinter dem tatsächlichen Arbeitsverdienst zurückbleiben lassen. Da nach dem „anrechenbaren“ Arbeitsverdienst die Unfallversicherungsbeiträge und die Unfallsentschädigungen bemessen werden, erhalten die meisten versicherten Arbeiter bei Betriebsunfällen nur ganz unzureichende Entschädigungen. Um diese mit dem tatsächlichen Arbeitsverdienst besser in Einklang zu bringen, wird die erwähnte Höchstgrenze, entsprechend der in der Krankenversicherung beantragten Erweiterung der Lohnklassen, auf 15.000 K hinaufgesetzt, so daß künftig Tagelöhne bis einschließlich 50 K in der Unfallversicherung berücksichtigt werden.

Das Gesetz soll mit 1. Juli 1920 in Kraft treten, da mit diesem Tage das neue Beitragsjahr beginnt.

---